

Das Fürsorgewesen im Kanton Solothurn 1967

Autor(en): **Stebler, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **65 (1968)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei allfälligen *Asylgesuchen* ist statt des üblichen Einvernahmeprotokolls nur ein Fragebogen auszufüllen und an die Eidgenössische Polizeiabteilung weiterzuleiten.

Im Fall der Bedürftigkeit können die Tschechoslowaken an die örtlichen *Fürsorgestellen* verwiesen werden.

Gesuchen um *Arbeitsvermittlung* und *Stellenantritt* sind zu entsprechen, da gemäß dem Bundesratsbeschluß über die Begrenzung und Herabsetzung der Zahl der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte die von der Polizeiabteilung anerkannten Flüchtlinge nicht zum Ausländerbestand gerechnet werden. Für diejenigen, die sich noch nicht zur Rückreise entschlossen haben, aber noch kein Asylgesuch gestellt haben, ist die Bewilligung provisorisch zu erteilen.

Die tschechoslowakischen Touristen sollen wenn möglich *dort bleiben*, wo sie von den Ereignissen überrascht wurden, da eine Konzentrierung in den größeren Städten vermieden werden soll.

Gesuche um *Wiedereinreise von Tschechoslowaken*, die die Schweiz kurz vorher verlassen und nähere Beziehungen zur Schweiz haben, sind unverzüglich und wohlwollend zu behandeln und der Eidgenössischen Fremdenpolizei zum Entscheid zu unterbreiten, die je nach den Umständen Ausnahmevisa an der Grenze erteilen läßt.

Die örtlichen Fürsorgestellen werden ersucht, für Touristen mit beschränkten finanziellen Mitteln für praktische Lösungen und für angemessene, *finanziell tragbare Unterbringungsmöglichkeiten* zu sorgen. Sie sollen auch mit einem Sackgeld versehen werden. Für Rückkehrwillige sollen auch Beiträge zur finanziellen Sicherung der Rückreise gewährt werden. Es soll dabei nach finanziell günstigen, aber auch den menschlichen Aspekten gerecht werdenden Lösungen gesucht werden. Die örtlichen Fürsorgestellen können auch die Unterstützung der in der schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe zusammengeschlossenen Hilfswerke in Anspruch nehmen.

Die Fürsorgestellen sollen die Rechnungen für die Kosten – aufgeteilt nach Unterstützungsfall – an die *Fürsorgesektion* der *Eidgenössischen Polizeiabteilung* senden.

Das Fürsorgewesen im Kanton Solothurn 1967

Von Dr. OTTO STEBLER, Kantonaler Armensekretär, Solothurn

Wie dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Solothurn über das Departement des Armenwesens zu entnehmen ist, zeichnete sich das Berichtsjahr 1967 im Fürsorgesektor überaus günstig aus. Vor allem hat der weitere Ausbau der Sozialgesetzgebung dazu beigetragen, daß sich die Unterstützungsfälle und die Aufwendungen der Öffentlichkeit für notleidende Mitmenschen ganz wesentlich vermindert haben. Es müssen besonders erwähnt werden das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 und das kantonale Gesetz über die Ergänzungs-

leistungen zur AHV und IV und die allgemeine Sozialhilfe vom 12. Dezember 1965, die sich besonders segensreich auswirken und in vielen Fällen verhindern, daß unsere Betagten die Hilfe der öffentlichen Fürsorge beanspruchen müssen. Diesen beiden Sozialgesetzen ist es vornehmlich zu verdanken, daß etliche langjährige Unterstützungsfälle abgeschrieben werden konnten. Es kann eindeutig festgestellt werden, daß eine Verschiebung der Lasten von der öffentlichen Fürsorge oder Armenfürsorge auf das Konto der öffentlichen Sozialleistungen stattfindet, wovon am meisten die Bürgergemeinden profitieren, während die Einwohnergemeinden in vermehrtem Maße sich an den Sozialleistungen beteiligen müssen. Die öffentliche Armenfürsorge wurde und wird noch weiter durch den stetigen Ausbau unseres Sozialstaates stark entlastet. Aber die Bereitstellung materieller Mittel durch die Sozialgesetzgebung löst auch für viele Sozialrentner noch nicht alle Probleme, so daß weiterhin ein ausgedehntes Betätigungsfeld für die öffentliche Fürsorge offen steht.

Die Zahl der vom Departement behandelten Unterstützungsfälle hat sich gegenüber dem Vorjahr um 136 vermindert. Analog der Verminderung der Zahl der Unterstützungsfälle ist auch eine noch nie dagewesene Reduktion der Unterstützungsaufwendungen festzustellen. Die Totalunterstützungssumme von Fr. 2 270 287.– hat sich gegenüber dem Vorjahr mit Fr. 3 010 287.– um Fr. 740 000.– vermindert. Eine Verminderung in diesem Umfange konnte bisher noch nie festgestellt werden. Besonders beachtlich ist die Reduktion der Unterstützungsaufwendungen bei den heimatlichen Unterstützungen mit Fr. 327 712.–.

An neuen Unterstützungsfällen wurden 189 (Vorjahr 198) registriert. In bezug auf die Armutsursache ist festzustellen, daß die körperlichen Krankheiten und die soziale Untauglichkeit (Liederlichkeit, Trunksucht, Arbeitsscheu, Mißwirtschaft usw.) die führende Stellung unter den Armutsursachen einnehmen. Es ist dies zweifellos eine Erscheinung der heutigen Zeit, daß viele Menschen in der Gesellschaft nicht integriert und angepaßt sind, daß ihre zwischenmenschlichen Beziehungen gestört sind. Weitere Symptome solcher nicht angepaßter, sozial nicht integrierter Menschen zeigen sich vor allem in psychischen Gleichgewichtsstörungen, im Anwachsen von Psychosen und Depressionen, in vermehrten Erziehungsschwierigkeiten bei Kindern und Jugendstraffälligkeit sowie in Süchten, wie Trunksucht, Tabletensucht und Rauschgiftsüchtigkeit. Die Vielfalt dieser sozialen Probleme macht es notwendig, daß eine Zusammenarbeit aller Kräfte privater und öffentlicher Hilfsmöglichkeiten mobilisiert und angestrebt wird. Allein diese individuelle Fürsorge bietet die universelle Hilfsmöglichkeit. Sie allein ist in der Lage, den in jedem Einzelfall notwendigen Lebensbedarf zu gewährleisten, während die Sozialgesetzgebung an die gesetzlich verankerten Maximalleistungen gebunden ist. Es obliegt den Sozialarbeitern, in erster Linie die Ursachen zwischenmenschlicher Beziehungsstörungen in ihren Zusammenhängen zu sehen, alle bestehenden Mittel der Vorbeugung und der Hilfe zu kennen und davon die richtigen auszuwählen und sie in der besten Art und Weise im Hilfsprozesse einzusetzen.

Die Verminderung der Bruttounterstützungskosten bewirkte, daß sich auch die Belastungen des Staates reduzierten. Die gesetzlich festgelegten Anteile des Kantons an die Unterstützungsaufwendungen der Einwohner- und Bürgergemeinden beziffern sich im Berichtsjahre auf Fr. 540 224.– gegenüber Fr. 740 921.– im Vorjahr. Die Verminderung beträgt Fr. 200 396.–. Eine solche hohe Entlastung wurde bisher noch nicht festgestellt.

Bei den Unterstützungsfällen nach dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung stehen sich 422 Fälle von Angehörigen anderer Konkordatskantone im Kanton Solothurn und 534 Fälle von Solothurnern in andern Konkordatskantonen gegenüber. Gegenüber dem Vorjahre kann insgesamt eine Reduktion von 137 Fällen festgestellt werden, die erfreulicherweise auch eine wesentliche Reduktion der Unterstützungsaufwendungen brachte. Die Belastung des Staates und der solothurnischen Einwohnergemeinden für Angehörige anderer Konkordatskantone beträgt Fr. 250 840.– (Vorjahr Fr. 353 776.–), während die andern Konkordatskantone für Solothurner Bürger Fr. 321 975.– aufbringen mußten. Die Konkordatsbilanz ist das erste Mal für den Kanton Solothurn aktiv geworden, eine Tatsache, die einmalig ist seit Bestehen des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung seit dem Jahre 1920.

Im Gegensatz zu den eigentlichen Armenunterstützungen haben sich die Strafvollzugs- und Maßnahmekosten gegenüber dem Vorjahre um Fr. 18 179.70 vermehrt, nämlich von Fr. 161 806.– im Vorjahr auf Fr. 179 986.–.

Die Aufwendungen der solothurnischen Bürgergemeinden für solothurnische Doppelbürger betragen in 40 Fällen Fr. 24 080.80. Es kann auch bei diesen Unterstützungen die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß sie sich in den letzten Jahren ständig reduziert haben.

Die Rückerstattungsabteilung verzeichnete Einnahmen in der Höhe von Fr. 353 139.–, nämlich Fr. 167 219.– armenrechtliche Rückzahlungen, Fr. 38 334.– Verwandtenbeiträge, Fr. 85 072.– Unterhaltsbeiträge und Alimente und Fr. 62 512.– Renten. Es sind dies die höchsten Einnahmen, welche die Rückerstattungsabteilung seit ihrem Bestehen zu verzeichnen hatte. Zur Sicherstellung der Rückerstattung von Unterstützungsaufwendungen konnten 10 Sicherheitshypotheken im Betrage von Fr. 127 824.– neu errichtet werden. Zwei Klagen auf Festsetzung von Verwandten- bzw. Unterhaltsbeiträgen und 4 Strafklagen wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten wurden eingereicht. Der Regierungsrat hatte lediglich eine Beschwerde betreffend armenrechtliche Kostentragungspflicht für administrativ Versorgte zu entscheiden. Diese Tatsache ist erfreulich, denn sie zeigt, daß die Armenpflegen und zuständigen Departemente oder Direktionen weit aufgeschlossener und großzügiger geworden sind und nicht mehr wegen kleinen Differenzen die Beschwerdeinstanzen bemühen.

Bezüglich der Ausländerarmenfürsorge ist festzuhalten, daß auf Grund des deutsch-schweizerischen Fürsorgeabkommens in 21 Fällen an deutsche Staatsangehörige im Kanton Solothurn Fr. 20 621.– als Beihilfe ausgerichtet wurden. Für französische Staatsangehörige im Kanton Solothurn mußten keine Unterstützungen ausbezahlt werden. Der italienische Staat hat wiederum Fr. 3000.– vergütet für Arzt- und Spitalkosten für seine Landsleute in unserem Kanton. Schweizerbürger wurden im Ausland wie folgt unterstützt: Fr. 7040.– in 4 Fällen in Frankreich, Fr. 6582.– in 2 Fällen in Italien, Fr. 804.– in der Tschechoslowakei, Fr. 3000.– in 2 Fällen in Argentinien und Fr. 880.– in einem Fall in Brasilien.

Die nordwestschweizerischen Kantone Basel-Stadt, Baselland, Aargau, Solothurn organisierten einen Ausbildungskurs für Fürsorgebeamte im Philipp Albert Stapfer-Haus im Schloß Lenzburg im Verlauf des Herbstes und Winters 1967/68. An diesem sehr instruktiven Kurs nahmen 5 hauptamtliche Fürsorgebeamte aus dem Kanton Solothurn teil.